

# RS Vwgh 1999/2/18 98/20/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1999

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §12 Abs1 idF 1994/520;

WaffG 1996 §12 Abs1;

### Rechtssatz

Die Formulierung des § 12 Abs 1 WaffG 1996 hat in bezug auf den Wahrscheinlichkeitsmaßstab (GEFÄHRDEN KÖNNTE) zu keiner Änderung zur bisher geltenden Rechtslage geführt. Aus diesem Grunde erheben sich keine Bedenken, die zur bisher geltenden Rechtslage ergangene Judikatur auch auf die korrespondierende Bestimmung des WaffG 1996 anzuwenden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998200020.X03

### Im RIS seit

04.05.2001

### Zuletzt aktualisiert am

17.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)